



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-0

nachrichtlich:

[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

Bundeszentralamt für Steuern

22. April 2025

Bundesfinanzakademie im  
Bundesministerium der Finanzen

**Betreff: Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung  
(AStG a. F.);**

**Kein Entfall des Steueranspruchs nach Maßgabe der sog. Rückkehrerregelung des § 6  
Absatz 3 AStG a. F. in Fällen sog. substanzieller Gewinnausschüttungen im Sinne des § 21**

**Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 AStG**

GZ: IV B 5 - S 1348/00008/001/224

DOK: COO.7005.100.4.11786551

Seite 1 von 1

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Für die Anwendung des § 6 Absatz 3 AStG in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung in  
Verbindung mit § 21 Absatz 3 AStG gilt Folgendes:

Ein Entfall des Steueranspruchs ist auch ausgeschlossen, soweit nach dem 16. August 2023  
Gewinnausschüttungen erfolgen oder eine Einlagenrückgewähr erfolgt und soweit deren  
gemeiner Wert insgesamt mehr als ein Viertel des gemeinen Werts des Anteils zum Zeitpunkt  
der Verwirklichung des Tatbestands im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 1 AStG beträgt.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag